

Satzung für gemeinnützigen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

„Haus der Telfer Kinder“

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat mit Beschluss vom 08.10.2020 aufgrund der Bestimmungen des § 41 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2020, folgende Satzung beschlossen:

1. Gemeinnütziger Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit

Der Verein „Gemeinschaft Christlicher Arbeitnehmer Telfs und Umgebung“ betrieb bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 eine Kinderbetreuungseinrichtung im Haus der Telfer Kinder. Um weiterhin den Fortbestand der katholisch geführten Kinderbildung- und Betreuung zu sichern, wurde das Gebäude an die Marktgemeinde Telfs unentgeltlich übertragen und der Betrieb der Kinderbetreuung des Hauses der Telfer Kinder wird in Zusammenarbeit mit dem Verein der „DON BOSCO Schwestern für Bildung und Erziehung“ aufgrund eines Arbeitsübereinkommens geführt. Ziel dieses Arbeitsübereinkommens ist die Weiterführung der Kinderbetreuung im Haus der Telfer Kinder. Die Abgangsdeckungen aus diesem Rechtsverhältnis werden von der Marktgemeinde Telfs als gemeinnütziger Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung eingerichtet. Der gemeinnützige Betrieb „Haus der Telfer Kinder“ hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Sitz der Marktgemeinde Telfs.

2. Aufgaben und Zwecke des gemeinnützigen Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit

- 2.1 Der Betrieb, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung sowie den Fortbestand der katholisch geführten Kinderbildung- und Betreuung im Haus der Telfer Kinder.
- 2.2 Diese Aufgaben und Zwecke sind planmäßig, sparsam, wirtschaftlich, zweckmäßig und ausschließlich im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu erfüllen.

3. Mittel zur Erreichung der gemeinnützigen Zielsetzung

Der Zweck des gemeinnützigen Betriebs soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

- a. Spenden, Subventionen und sonstige freigiebige Zuwendungen,
- b. Erträge aus Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Leistungsvergütungen und -entgelte,
- c. Erträge aus der Verwaltung.

4. Organisation des Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit

- 4.1 Der Bürgermeister besorgt selbstständig die laufende Geschäftsführung des Betriebs. Er vergibt Aufträge, deren Volumina die im ordentlichen Voranschlag veranschlagten Betriebsausgaben und den Betrag von € 3.000,- im Einzelfall nicht überschreiten. Er kann die laufende Geschäftsführung des Betriebs Mitgliedern des Gemeindevorstandes oder Gemeindebediensteten übertragen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes oder Gemeindebediensteten sind verpflichtet, die ihnen vom Bürgermeister übertragenen Geschäfte nach dessen Anordnungen mitverantwortlich zu besorgen.

- 4.2 Der Bürgermeister besorgt im Zusammenwirken mit Gemeinderat und Gemeindevorstand die über die laufende Geschäftsführung (Punkt 4.1) hinausgehende Geschäftsführung des Betriebs. Den rechtlichen Rahmen hierfür bildet die TGO/Tiroler Gemeindeordnung. Als Vorsitzender des Gemeinderates und des Gemeindevorstandes obliegen ihm die Vorbereitung und die Vollziehung der auf den Betrieb Bezug habenden Beschlüsse des Gemeinderats und des Gemeindevorstandes.
- 4.3 Der Bürgermeister vertritt in den Angelegenheiten des Betriebs die Gemeinde nach außen. Urkunden, mit denen die Gemeinde in den Angelegenheiten des Betriebs privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Bürgermeister gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderats zu unterfertigen. In der Urkunde ist der Beschluss des Gemeinderats oder des Gemeindevorstandes anzuführen. Über die Berechtigung zur Unterfertigung von Geschäftsstücken in Angelegenheiten des Betriebs durch Gemeindebedienstete entscheidet der Bürgermeister.
- 4.4 Dem Bürgermeister stehen grundsätzlich das Weisungsrecht und die Dienstaufsicht über alle für den Betrieb und im Betrieb tätigen Gemeindebediensteten zu.
- 4.5 Dem Gemeinderat sind die Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten und die Überwachung des gemeinnützigen Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit vorbehalten. Er setzt den Voranschlag (Wirtschaftsplan) fest, beschließt über Ausgaben, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind oder dessen Ansätze übersteigen, genehmigt den Rechnungsabschluss (die Jahresrechnung) und beschließt Vorgänge, die einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen, sowie Aufträge, deren Volumina € 10.000,00 im Einzelfall überschreiten.
- 4.6 Dem Gemeindevorstand wird unbeschadet der Vorberatung und Antragstellung in allen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat unterliegenden Angelegenheiten die Beschlussfassung in allen nicht dem Gemeinderat und dem Bürgermeister vorbehaltenen Angelegenheiten übertragen.

5. Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- 5.1 Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen haben sich grundsätzlich an den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (kurz: VRV 2015) und des fünften Abschnittes im ersten Teil der Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu orientieren.
- 5.2 Die Wirtschaftsführung hat sich in wirtschaftlicher und finanzieller Hinsicht am Vorbild der Wirtschaftsführung einer gemeinnützigen Kapitalgesellschaft nach Maßgabe der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu orientieren.

6. Mittelbindung bei Auflösung und Wegfall des begünstigten Zweckes

- 6.1 Die Mittel des gemeinnützigen Betriebs mit marktbestimmter Tätigkeit dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Betriebs oder bei Wegfall des begünstigten Zweckes ist das nach Abdecken der Passiven verbleibende Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden. Soweit wie möglich soll es dabei einer Einrichtung zufallen, die gleiche oder ähnliche begünstigte Zwecke wie dieser Betrieb verfolgt.

Für den Gemeinderat
der Marktgemeinde Telfs:

Der Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Christian Härting elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 10.11.2020

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: <http://amtssignatur.telfs.gv.at>